

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2011

Bankenabgabe

Vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung präzisiert die Vorgaben

Arbeitszimmer

Anwendungserlass zu den Neuregelungen

Außergewöhnliche Belastungen

Miete kann zu den Abzugsposten gehören

Sehr geehrte Mandanten,

die 2009 neu eingeführte Abgeltungsteuer für die private Geldanlage machte vieles deutlich einfacher, weil die Bank ihren Kunden im Idealfall die gesamte fiskalische Arbeit abnimmt und die Steuererklärung seitdem oft spürbar schlanker wurde. Der alljährliche Kampf mit den Anlagen KAP, AUS und SO ist entfallen. Doch nicht immer ist das so, selbst wenn die Kreditinstitute die Abgeltungsteuer korrekt abführen. Denn geht es um die zumutbare Eigenbelastung für außergewöhnlichen Belastungen, Spenden, den Abzug von Unterhaltszahlungen, den Ausbildungsfreibetrag oder das Einkommen volljähriger Kinder, müssen die bereits abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte weiter in den Formularen angegeben werden.

Das ändert sich künftig. Denn durch das jetzt auf den Weg gebrachte Steuervereinfachungsgesetz müssen die Kapitalerträge für diese Zwecke ab der Steuererklärung für 2012 nicht mehr deklariert werden. Selbst wenn Anleger mit einer Progression unter 25 Prozent ihre Zinsen weiter dem Finanzamt freiwillig angeben, um über den geringeren Tarif eine Erstattung zu erhalten, bleiben diese Beträge für die Nebenrechnungen unberücksichtigt. Damit können Steuerzahler künftig mehr außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten absetzen, wenn ihr Eigenanteil derzeit durch Zinsen oder Börsengewinne in die Höhe schwellt. Zudem gibt es für Eltern öfters Kindergeld und steuerliche Privilegien für ihren Nachwuchs über 18.

Diese Neuregelung hat den weiteren Effekt, dass Finanzbeamte deutlich seltener einen Kontenabruf starten können. Derzeit ist die Suche nach unbekanntem Kontenverbindungen für die Prüfung der fünf Nebenrechnungen erlaubt. Die Motive für diese Recherche entfallen in rund neun Monaten, zumindest für die ab dann erzielten Kapitalerträge.

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas - Wendland - Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 (208) 308340 | Telefax: +49 (208) 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler	3	Immobilienbesitzer	9
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bankenabgabe: Vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung präzisiert die Vorgaben ▪ Arbeitszimmer: Anwendungserlass zu den Neuregelungen 	4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Solaranlage: Neue Vorteile durch Einstufung als selbstständiges Wirtschaftsgut ▪ Liebhaberei: So prüfen Finanzbeamte bei Ferienimmobilien 	10
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Außergewöhnliche Belastungen: Miete kann zu den Abzugsposten gehören 	5	Angestellte	11
Unternehmer	5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwillig versicherte Arbeitnehmer: Fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für 2010 ▪ Zweitstudium: Fahrtkosten zur Universität nur im Rahmen der Pendlerpauschale zu berücksichtigen 	12
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzierung: Pflicht zum Rückkauf ist eine Verbindlichkeit ▪ Rechnungen: Inhalt muss für den Vorsteuerabzug konkret sein 	6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werbungskosten: Verzicht auf Kredit gegen den Arbeitgeber kann absetzbar sein 	13
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausländischer Spin-off: Ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Anteilseigner ▪ Buchführung kann trotz fehlenden Kontierungsvermerks ordnungsgemäß sein 	7	Familie und Kinder	14
Kapitalanleger	7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heterologe künstliche Befruchtung: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abziehbar ▪ Elterngeld: Auch für Angestellte der Europäischen Zentralbank? 	14
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherung: Vermittlungsprovision wirkt nicht sofort steuermindernd ▪ Gemeinsamer Freistellungsauftrag kann teuer werden 	8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderbetreuungskosten: Begrenzte steuerliche Berücksichtigung rechtens ▪ Kindergeld: Auch für über Eltern privat mitkrankenversichertes Kind 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Riskantes Devisentauschgeschäft: Beratender Anwalt haftet nicht für Falschgeld 			

Alle Steuerzahler

Bankenabgabe: Vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung präzisiert die Vorgaben

Mit dem Beschluss einer Restrukturierungsfonds-Verordnung hat das Bundeskabinett am 02.03.2011 die Vorgaben für die Erhebung der Bankenabgabe präzisiert. Der Beschluss basiert auf einer entsprechenden Ermächtigung im Restrukturierungsfondsgesetz, das Ende 2010 in Kraft getreten war. Auf der Grundlage des Restrukturierungsfondsgesetzes und der jetzt beschlossenen Verordnung soll künftig die Bankenabgabe erhoben werden.

Mit ihr soll ein Restrukturierungsfonds aufgebaut werden, der bei künftigen Bankenschieflagen einspringen soll. Auf diese Weise soll die Kreditwirtschaft selbst zur Bewältigung der Krisenkosten beitragen. Künftige Notlagen sollen nicht mehr primär zu Lasten des Steuerzahlers gehen.

Die jetzt beschlossene Verordnung präzisiert die Vorgaben für die Erhebung der Bankenabgabe hinsichtlich der Abgabesätze, der Zumutbarkeitsgrenze und des Erhebungsverfahrens.

Hinsichtlich der Abgabesätze bestimmt sie, dass der Jahresbeitrag umso höher ist, je größer das Geschäftsvolumen einer Bank ist. Als zweite Komponente für den Jahresbeitrag werden außerdem die noch nicht abgewickelten Termingeschäfte der Bank berücksichtigt.

Der Jahresbeitrag wird bei 15 Prozent des Jahresüberschusses gekappt, um die Zumutbarkeit der Abgabe sicherzustellen. Auf jeden Fall wird aber ein Mindestbeitrag in Höhe von fünf Prozent des regulären Jahresbeitrags erhoben. In Ergänzung der Zumutbarkeitsregelung sieht die Verordnung zudem vor, dass Banken, die in einem Jahr aufgrund der Zumutbarkeitsgrenze keinen vollen Jahresbeitrag oder nur den Mindestbeitrag zahlen, die gekappten Beiträge ohne zeitliche Befristung nachzahlen müssen, soweit die Zumutbarkeitsgrenze in einem der Folgejahre durch den regulären Jahresbeitrag nicht ausgeschöpft wird. Die für die Berechnung der Jahresbeiträge erforderlichen Daten müssen von einem Abschlussprüfer bestätigt und bis zum 15. Juli eines Jahres an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung gemeldet werden, damit die Beitragsbescheide zum 30. September eines Jahres erlassen werden können.

Die vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung wird nach Angaben des Bundesfinanzministeriums jetzt dem Bundestag zugeleitet.

Dieser könne bis zum 08.04.2011 Änderungen verlangen. Sei dies der Fall, müsse das Kabinett die Verordnung mit diesen Änderungen erneut beschließen oder eine neue Verordnung auf den Weg bringen. Die Verordnung bedürfe zudem abschließend der Zustimmung des Bundesrates.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.03.2011

Arbeitszimmer: Anwendungserlass zu den Neuregelungen

Durch das Jahressteuergesetz 2010 dürfen Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann steuerlich wieder berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dann ist ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten bis zur Höhe von 1.250 Euro im Jahr möglich. Hiervon profitieren insbesondere Lehrer, Dozenten, Handelsvertreter und sonstige Außendienstmitarbeiter. Ob es eine Rückzahlung für die Jahre 2007 bis 2009 gibt, hängt davon ab, ob der Steuerfall noch offen ist. Denn die Neuregelung greift nicht mehr für Sachverhalte, bei denen schon ein bestandskräftiger Bescheid vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt in einem Anwendungserlass zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu Verfahrensfragen geäußert, wie nunmehr ab 2007 in der Praxis vorzugehen ist (Az. IV C 6 - S 2145/07/10002). Weiterhin können die Kosten für das heimische Büro in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro je Wirtschafts- oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Nachfolgend stehen die wichtigsten Vorgaben der Verwaltung zu den Neuregelungen:

- Der Betrag von 1.250 Euro ist kein Pauschbetrag. Es handelt sich um einen objektbezogenen Höchstbetrag, der nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten oder Personen in Anspruch genommen werden kann.
- Voraussetzung für den begrenzten Abzug ist, dass für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung



gung steht. Hierzu gehört grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Es muss sich hierbei weder um einen räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich noch um einen individuell zugeordneten Arbeitsplatz handeln, sodass auch ein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro oder in der Schalterhalle einer Bank zählt.

- Ein anderer Arbeitsplatz steht dann zur Verfügung, wenn ihn der Berufstätige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann.
- Übt eine Person mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus und steht für einzelne Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen bis 1.250 Euro abgezogen werden. Die Aufwendungen sind dazu entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen.
- Bei der Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Personen darf jeder die Aufwendungen abziehen, die er getragen hat. Der Höchstbetrag ist dabei auf die Personen nach dem Nutzungsanteil aufzuteilen – also nicht mehrfach zu gewähren.
- Ändern sich die Nutzungsverhältnisse innerhalb eines Jahres, können die Aufwendungen in voller Höhe nur für den Zeitraum abgezogen werden, in dem das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Betätigung bildet. Für die übrige Zeit kommt ein beschränkter Abzug ohne anderen Arbeitsplatz in Betracht. Dabei kann der Höchstbetrag von 1.250 Euro auch bei nicht ganzjähriger Nutzung voll abgesetzt werden.

Außergewöhnliche Belastungen: Miete kann zu den Abzugsposten gehören

Erwachsen einem Steuerzahler zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Bürger gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie beim gleichen Familienstand, wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil, der die zumutbare Eigenbelastung übersteigt, bei der Einkommensteuer abgezogen wird. Aufwendungen sind zwangsläufig, wenn sich ihnen jemand aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen

kann und soweit sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aus dem Anwendungsbereich der außergewöhnlichen Belastungen ausgeschlossen sind hingegen die üblichen Aufwendungen der Lebensführung, weil sie in Höhe des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag abgegolten werden. Hierunter fallen auch Kosten, um den existentiellen Wohnbedarf zu befriedigen.

Diesen Grundsätzen folgend akzeptiert der Bundesfinanzhof Zahlungen für eine ersatzweise bezogene Wohnung als außergewöhnliche Belastung, wenn das bisherige Domizil nicht mehr bewohnbar ist (Az. VI R 62/08). Dann wirken sich die Mieten für die neu bezogene Wohnung so lange aus, bis die ehemaligen vier Wände wieder in einen bewohnbaren Zustand versetzt worden sind. Ist eine solche Renovierung nicht möglich, zählen die Kosten für den weiteren Wohnbedarf so lange, bis diese Tatsache bewusst wird.

Im entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar eine gebrauchte Eigentumswohnung ohne Gewähr und Haftung für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel gekauft. Der Verkäufer hatte zudem versichert, dass ihm keine verborgenen, wesentlichen Mängel, insbesondere keine Altlasten, bekannt sind. Im Übergabeprotokoll wurde vermerkt, dass sich die Wohnung in vertragsgemäßem Zustand befindet. Später untersagt das Bauordnungsamt dem Paar das Betreten der Wohnung wegen massiver Einsturzgefahr, sodass es notgedrungen eine Vier-Zimmer-Wohnung anmieten musste.

In diesem Fall sind die Kosten für einen zweiten Wohnbedarf außergewöhnlich und es handelt sich nicht mehr um die normale Lebensführung. Allerdings darf dem Betroffenen kein eigenes Verschulden an dem Missstand anzulasten sein und er kann keine Ersatzansprüche gegen Dritte, also weder gegen den Schadensverursacher noch eine Versicherung, realisieren. Absetzbar ist allerdings nur die Miete für einen angemessenen Wohnbedarf.

Unternehmer

Bilanzierung: Pflicht zum Rückkauf ist eine Verbindlichkeit

Verpflichtet sich ein Unternehmer gegen besondere Vergütung, die von ihm verkaufte Waren später auf Verlangen seines Kunden zeitlich befristet wieder zurückzukaufen, hat er hierfür eine Verbindlichkeit in seiner Bilanz auszuweisen. Das hat der Bundesfinanzhof in einem am 23. Februar 2011 veröffentlichten Urteil entschieden (Az. I R 83/09) und sich damit ausdrücklich gegen die Finanzverwaltung gestellt. Denn nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums aus dem August 2009 darf hierfür kein gewinnmindernder Passivposten in die Bilanz eingestellt werden (Az. IV C 6 - S 2137/09/10003).

Im entschiedenen Fall ging es um einen Kfz-Händler, der sich nach den Einzel-Kaufverträgen auf Wunsch dazu verpflichtete, die verkauften Neufahrzeuge später zu einem vorab verbindlich festgelegten Preis wieder zurück zu erwerben. Maßgebend war ein von der Dauer der Nutzung des jeweiligen Fahrzeugs abhängiger Prozentsatz des Listenpreises. Machten die Erwerber von dem Recht auf Rückgabe keinen Gebrauch, war der Händler in bestimmten Fällen verpflichtet, einen „No-return-Bonus“ zu zahlen. Wer ein Auto ohne Rückkaufverpflichtung kaufte, erhielt einen Rabatt von 22 Prozent auf den Listenpreis. Bei Fahrzeugen mit Rückkaufverpflichtung betrug der Rabatt vier Prozent weniger. Der zu entrichtende Rückkaufpreis richtete sich danach, wie lange die Haltedauer war.

Bei solchen Vereinbarungen handelt es sich um eine bestimmte Leistungspflicht der Verkäufers, die anschließend erzwingbar ist und eine wirtschaftliche Belastung darstellt, meinten die Richter. Dabei ist die Einräumung dieser Option gegen eine besondere Bezahlung getrennt vom nachfolgenden Rückübertragungsgeschäft zu beurteilen. Die Vorabzahlung dient dabei der Entschädigung für die Bindung und die Risiken, die der Unternehmer durch die Zusage eingeht. Der Verkäufer verhält sich wie ein Stillhalter in einem Termingeschäft an der Börse und seine Verpflichtung entfällt erst dann wieder, wenn die Option ausgeübt wird oder durch Zeitablauf verfallen ist. Bis dahin hat der Unternehmer seine Verpflichtung noch nicht erfüllt hat, deshalb muss er eine entsprechende Verbindlichkeit in Höhe des dafür vereinnahmten Entgelts als Passivposten seiner Bilanz ausweisen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass es sich um eine Verbindlichkeit handelt, sodass das Verbot der Bilanzierung schwebender Geschäfte nicht beachtet werden muss, wonach Rückstellungen bei drohenden Verlusten steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind. Sind die Optionsprämien für die Rückgabe nicht gesondert ausgewiesen, wird aus dem Gesamtkaufpreis ein Teilbetrag für die Einräumung der Rückverkaufsoption im Schätzungswege ermittelt.

Rechnungen: Inhalt muss für den Vorsteuerabzug konkret sein

Wollen Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung beim Finanzamt geltend machen, muss diese den formalen Anforderungen entsprechen. Enthält sie beispielsweise nur allgemeine Formulierungen, ist dies unzureichend und das Finanzamt erkennt die Vorsteuern wegen mangelhafter Leistungsbeschreibung nicht an. Denn nach einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen muss ein Abrechnungspapier Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Zweck dieser Formalie liegt darin, eine leichtere Überprüfung des vorgenommenen Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger zu gewährleisten (Az. 3 K 633/09).

Die Richter listen eine Reihe von Angaben auf, was für eine Leistungsbeschreibung unzulänglich ist. Das gilt beispielsweise bei

- Rechnungen ohne Angabe der tätigen Personen, der Einsatztage und der geleisteten Stunden,
- fehlende Angaben zu Art oder Umfang der erbrachten Arbeitsleistungen,
- Formulierungen wie „Personalgestellung“ oder „Schreibarbeiten“,
- Bezugnahme auf eine mündliche Vereinbarung,
- Leistungsbeschreibung „technische Beratung und Kontrolle im Jahr“,
- Verweis auf den gesamten Warenbestand als Leistungsbeschreibung,
- Angabe „Leistungen nach Absprache ohne Terminangaben“ und ohne weitere eindeutige Beschreibung,



- pauschaler Angabe von Beratungsleistung,
- Angabe „für Bauarbeiten“, wenn den entsprechenden Abrechnungen nicht einmal ansatzweise zu entnehmen ist, wann und wo die abgerechneten Arbeiten ausgeführt worden sind und um welche Art von Bauarbeiten es sich handelt.

Mangels ausreichender Leistungsbeschreibung besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dies wird damit begründet, dass die Leistungsbeschreibung häufig Auskunft darüber geben kann, ob die Umsätze für das Unternehmen oder für den privaten Bedarf des Leistungsempfängers und zur Ausführung steuerpflichtiger oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze bestimmt sind. Die Leistungsbeschreibung muss deshalb hinreichend genau sein. Ferner soll vermieden werden, dass Vorsteuern mehrfach für eine Leistung in Anspruch genommen werden. Außerdem werden die Angaben für Verprobungszwecke sowie für Kontrollzwecke benötigt.

Wird eine Rechnung vom Finanzamt wegen lückenhafter Angaben oder nicht eindeutiger Leistungsbeschreibung als fehlerhaft eingestuft, sollten sich betroffene Unternehmer sofort um eine Berichtigung der fehlerhaften Rechnung beim Aussteller bemühen. Je eher das geschieht, umso schneller gibt es die Vorsteuer erstattet.

Ausländischer Spin-off: Ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Anteilseigner

Teilt eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft ihren Anteilseignern im Wege eines sog. Spin-off Aktien ihrer ebenfalls US-amerikanischen Tochtergesellschaft zu, so führt dies bei einem inländischen Anteilseigner nur dann zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag, wenn sich die Zuteilung nach US-amerikanischem Handelsrecht und Gesellschaftsrecht als Gewinnverteilung – und nicht als Kapitalrückzahlung – darstellt. Das entschied der Bundesfinanzhof mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 20.10.2010 (I R 117/08).

Ein Kapitalertrag aus der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sei grundsätzlich demjenigen zuzurechnen, der in dem Zeitpunkt Anteilseigner der Kapitalgesellschaft war, in dem nach Maßgabe des für die Kapitalgesellschaft geltenden ausländischen Rechts der den Auszahlungsanspruch begründende Rechtsakt stattgefunden

hat, erklärten die Richter. Fehlt es an einem solchen Rechtsakt, so ist insoweit der Zeitpunkt der Ausschüttung maßgeblich.

Buchführung kann trotz fehlenden Kontierungsvermerks ordnungsgemäß sein

Eine Buchführung kann auch dann ordnungsgemäß sein, wenn die Kontierung auf dem Beleg fehlt. Auf ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Münster (12 O 471/07) weist der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hin. Das Gericht verweise auf § 239 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches. Danach könnten die Bücher sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen auch aus einer geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Form der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Der DStV sieht in dem Urteil eine Argumentationshilfe für Steuerpflichtige zum Beispiel bei Betriebsprüfungen. In Zeiten zunehmender Digitalisierung ergäben sich nämlich in der Praxis immer häufiger Fragen, wie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sichergestellt werden könne. Grundsätzlich müssten alle Geschäftsvorfälle retrograd und progressiv nachprüfbar sein. Die progressive Prüfung beginne beim Beleg, gehe über die Grundaufzeichnungen zu den Konten und schließlich zur Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung beziehungsweise zur Steueranmeldung/Steuererklärung. Die retrograde Prüfung verlaufe umgekehrt. Hinsichtlich der Kontierung fordere das Bundesfinanzministerium, dass Angaben dazu auf dem Beleg zu erfolgen hätten. Ein solches Vorgehen sei jedoch stets mit Mehraufwand verbunden, betont der DStV. Eine gesetzliche Regelung gebe es hierzu nicht.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 01.03.2011

Kapital- anleger

Lebensversicherung: Vermittlungsprovision wirkt nicht sofort steuermindernd

Gebühren für die Vermittlung einer ab 2005 abgeschlossenen fondsgebundenen Kapitallebensversicherung sind keine vorweggenommenen Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften. Nach einem am 16. Februar 2011 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Beschluss handelt es sich vielmehr um Anschaffungsnebenkosten, die der Vermögens- und nicht der Erwerbssphäre zuzuordnen sind (Az. VIII B 44/10). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass solche Policen bei Abschluss nach dem Jahr 2004 durch das Alterseinkünftegesetz grundsätzlich steuerpflichtig geworden sind.

Die Vermittlungsgebühren sind nunmehr als Teil der entrichteten Beiträge erst später zu berücksichtigen, bei Fälligkeit oder einer vorzeitigen Kündigung der Police. Dann gilt als steuerliche Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen der erhaltenen Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Dieser auf den ersten Blick negative Tenor wirkt sich insoweit günstig aus, weil es im Rahmen der Abgeltungsteuer seit 2009 keinen Werbungskostenabzug bei der privaten Geldanlage mehr gibt und die Provisionen daher ohnehin nicht absetzbar. Die Vermittlungsgebühr erhöht jetzt die Summe der entrichteten Beiträge und führt somit dazu, dass sich im Zeitpunkt der Leistung aus der Lebensversicherung der zu versteuernde Betrag entsprechend verringert. Dies gilt sowohl für Vermittlungsprovisionen, die an die Versicherung selbst gezahlt werden, als auch für die Beträge, die ein Versicherungsnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages unmittelbar an einen Dritten als Vermittler erbringt, betonen die Richter. Grundsätzlich unterliegen nach 2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen – sogenannte Neupolicen – bei Fälligkeit, Verkauf oder Kündigung mit der Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien und Vermittlungsgebühren dem pauschalen Abgeltungssatz von 25 Prozent, unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Das ist im Gewinnfall positiv, denn die Auszahlung auf einen Schlag führt nicht mehr zum Progressionssprung für das übrige Einkommen.

Alternativ unterliegt die positive Differenz zwischen Auszahlung und Prämiensumme zur Hälfte dem individuellen Steuersatz, sofern bei

Kündigung oder Fälligkeit die beiden Kriterien „Laufzeit mindestens zwölf Jahre“ und „Alter ab 60“ eingehalten werden. In diesem Fall hatte die Abgeltungsteuer keine Veränderungen zur vorherigen Rechtslage 2008 gebracht. Die Versicherung hält bei Auszahlung 25 Prozent Kapitalertragsteuer von den vollen positiven Kapitaleinnahmen ein, über die jeweilige Veranlagung erfolgt dann eine Korrektur durch das Finanzamt.

Sind die beiden Kriterien „Alter 60+“ und „Laufzeit 12+“ eingehalten und kommt es beispielsweise bei vorzeitiger Kündigung zu negativen Kapitaleinnahmen, sind diese Verluste mit anderen Einkünften (Miete, Firmengewinn, Arbeitslohn) verrechenbar. Unterliegen die Einkünfte hingegen der Abgeltungsteuer, gleichen die negativen Kapitaleinnahmen nur andere Kapitaleinkünfte wie Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne aus.

Da Sparer in der Regel bei Versicherungen keine Depots unterhalten, kann ein Verlustausgleich nicht sofort bei Kündigung oder Fälligkeit über das Institut erfolgen. Der Anleger muss dies über seine Einkommensteuerveranlagung nachholen, indem er hier über Banken erzielte positive Kapitaleinnahmen erklärt und die einbehaltene Abgeltungsteuer insoweit erstattet wird.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag kann teuer werden

Erteilen Ehepaare ihrer Bank einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, kann das teuer werden, wenn sich später herausstellt, dass die getrennte Veranlagung zur Einkommensteuer für die Ehegatten zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.

Denn das Bundesfinanzministerium vertritt die Auffassung, dass sich die Ehepartner mit der Abgabe eines gemeinsamen Freistellungsauftrages faktisch für eine Vorveranlagung zur Einkommensteuer entscheiden und diese Entscheidung nicht mehr zu revidieren ist.

Möchte ein Ehepartner noch einen alten Verlustvortrag aus der Zeit vor dem 01.01.2008 verrechnen, besteht folgendes Risiko: Eine bankinterne Verrechnung seiner Kapitaleinkünfte mit Verlusten des Ehepartners kann dazu führen, dass er den Verlustvortrag nicht verrechnen kann. Grund: Die positiven Einkünfte wurden bereits vollständig mit den Verlusten des Ehepartners ausgeglichen. Besonders teuer wird es,



wenn ein bestehender Verlustvortrag so über 2013 hinaus vorgetragen werden muss. Ab dann sind alte Spekulationsverluste nur noch mit neuen Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar, insbesondere mit Verlusten aus dem Verkauf von Immobilien.

Riskantes Devisentauschgeschäft: Beratender Anwalt haftet nicht für Falschgeld

Ein Finanzierungsberater, der geltend macht, bei einem riskanten Devisentauschgeschäft in Italien 200.000 Euro verloren zu haben, ist mit seiner auf diesen Geldbetrag gerichteten Klage gegen seinen Anwalt gescheitert. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) konnte nicht erkennen, dass der Rechtsanwalt, den der Finanzierungsberater im Vorfeld des Geschäfts um Rat gefragt hatte, seine Beratungspflichten verletzt hat. Der Kläger habe dies nicht beweisen können.

Der Finanzierungsberater hatte seinem Rechtsanwalt erzählt, dass ihm ein Mann, mit dem er sich zuvor in Mailand wegen Immobiliengeschäften getroffen hatte, telefonisch angeboten habe, dass er für 200.000 Euro nach Wahl Pfund- oder Dollarnoten im Gegenwert von 338.000 Euro erhalten würde. Der Rechtsanwalt beantwortete Fragen des Finanzierungsberaters zu dem Devisentauschgeschäft. Deswegen ging das OLG davon aus, dass zwischen dem Finanzierungsberater und dem Rechtsanwalt ein anwaltlicher Beratungsvertrag zustande gekommen ist. Der Finanzierungsberater musste nun aber im Prozess beweisen, dass der Rechtsanwalt seine Beratungspflichten verletzt hat. Dies ist ihm laut OLG nicht gelungen. Die Richter waren nach einer Beweiserhebung nicht davon überzeugt, dass die Schilderungen des Finanzierungsberaters über den Inhalt des anwaltlichen Beratungsgesprächs zutreffen.

Der Kläger behauptet, sein Anwalt habe auf seine Fragen, ob solch ein Devisentauschgeschäft üblich oder riskant sei, geantwortet, dies sei üblich und nicht zu beanstanden. Da er ängstlich gewesen sei, eine Summe in Höhe von 200.000 Euro in bar nach Italien zu bringen, habe ihm sein Anwalt geraten, er solle das Geld im Kofferraum hinter dem Reserverad verstauen und nicht über die Schweiz, sondern über Österreich fahren, weil dort die Bargeldkontrollen weniger streng seien. In

Italien solle er das Geld dicht am Körper tragen. Auch habe sein Anwalt gesagt, das es sehr unwahrscheinlich sei, dass die angebotenen Devisen aus dubiosen Quellen stammten, allenfalls könne es sich um Schwarzgeld handeln. Er sei dann mit 200.000 Euro Bargeld – wie geraten – über Österreich nach Italien gefahren und habe im Gegenzug nur falsche Pfundnoten erhalten. Hätte der Anwalt ihn auf die Risiken des Tauschgeschäfts aufmerksam gemacht, so hätte er dieses nicht vorgenommen, so der Finanzierungsberater.

Der Anwalt bestreitet, derartige Ratschläge erteilt zu haben. Die gesamte Darstellung des Finanzierungsberaters zur Abwicklung des Devisentauschgeschäftes in Italien sei unglaubhaft. Das OLG hat daraufhin den Finanzierungsberater und seine Ehefrau vernommen. Vor Gericht verwickelten sich diese nach Angaben des Gerichts in Widersprüche und zeigten Erinnerungslücken. Deswegen ließen sich die Richter nicht von der Version des Finanzierungsberaters überzeugen.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.03.2011, 11 U 150/10

Immobilien- besitzer

Solaranlage: Neue Vorteile durch Einstufung als selbstständiges Wirtschaftsgut

Der Besitzer eines Eigenheims oder Mehrfamilienhauses wird durch das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach zum Unternehmer. Denn die Einnahmen aus der Einspeisung des Solarstroms in die öffentlichen Netze sind Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit, selbst wenn die Immobilie nur privat genutzt wird. Bisher gab es immer wieder Streit darüber, ob es sich bei der Solaranlage um unselbstständige Bestandteile des Gebäudes oder eine selbstständige Betriebsvorrichtung handelt. Dies ist für die Höhe der Abschreibung relevant. Als Gebäudebestandteil lassen sich die Herstellungskosten nur zusammen mit der Immobilie über 50 Jahre abschreiben. Bei einer Betriebsvorrichtung geht dies hingegen deutlich schneller.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist nun darauf hin, dass es sich um ein eigenes, abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut handelt (Az. S 2190.1.1-1/3 St32). Das betrifft Photovoltaikanlagen, bei denen die Solarmodule nicht auf die vorhandene Dacheindeckung aufgesetzt, sondern anstelle der Dachhaut eingesetzt werden. Sie erfüllen zwar die Funktion, das Gebäude vor Witterungseinflüssen zu schützen. Darüber hinaus dient die Anlage aber auch unmittelbar der Stromerzeugung im Rahmen des Gewerbebetriebs. Nunmehr wurde entschieden, dass ertragsteuerlich auch solche dachintegrierten Photovoltaikanlagen selbstständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter sind. Sie sind daher im Ergebnis mit herkömmlichen Aufdachanlagen gleich zu behandeln, die bereits zuvor nicht als Gebäudebestandteil eingestuft worden waren.

Dies hat einige positive steuerliche Konsequenzen für Hausbesitzer mit einer Solaranlage auf dem Eigenheim:

1. Die Aufwendungen für die dachintegrierte Photovoltaikanlage sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein eigenes abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, das zum notwendigen Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs „Stromerzeugung“ gehört. Es ist auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren abzuschreiben, jährlich lassen sich also fünf Prozent der Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Alternativ kann auch die degressive AfA abgesetzt werden (Einbau vor 2011).

2. Die Einstufung als selbstständiges Wirtschaftsgut gilt jetzt unabhängig davon, ob die Anlage im Zuge der Neuerrichtung eines Gebäudes oder anlässlich einer Dachsanierung angeschafft oder hergestellt wird.

3. Weiterhin nicht zur Photovoltaikanlage, sondern zum Gebäude, gehört dagegen die Dachkonstruktion. Die darauf entfallenden Aufwendungen sind daher dem Gebäude als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwendungen zuzurechnen.

4. Für die geplante Anschaffung der Solaranlage kann vorab ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Aufwendungen Gewinn mindernd gebildet werden. Benötigt wird hierzu lediglich die verbindliche Bestellung bei Bildung eines Investitionsabzugsbetrags vor dem Jahr der Inbetriebnahme.

5. Für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage ist neben der linearen oder degressiven (Einbau vor 2011) Abschreibung auch zusätzlich eine Sonder-AfA von 20 Prozent der Kosten möglich.

Liebhabelei: So prüfen Finanzbeamte bei Ferienimmobilien

Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereit gehaltenen Ferienwohnung ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von der Einkunftserzielungsabsicht des Vermieters auszugehen. Denn das früher beliebte Thema der Liebhabelei ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch bei hohen Verlusten tabu, sodass auch Schuldzinsen, Wohnungsabschreibung und laufende Kosten selbst dann steuerlich absetzbar sind, wenn entsprechend hohe Einnahmen fehlen.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat jetzt per Verfügung erläutert, in welchen Fällen die Prüfung auf Liebhabelei tatsächlich entfallen kann (Az. S 2254 - 52 - St 233/S 234). Ein erster Schritt ist, wenn die Entscheidung über die Vermietung der Ferienwohnung an fremde Vermittler (überregionaler Reiseveranstalter, Makler oder die Kurverwaltung) übertragen und die Eigennutzung ganzjährig vertraglich abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus müssen Immobilienbesitzer dem Finanzamt plausibel machen, dass die Dauer der Vermietung des Feriendomizils in den Alpen oder an der See zumindest im für den Ferienort üblichen Saison-



durchschnitt liegt. Hierzu muss das Domizil durchgängig mindestens von März bis Oktober und zusätzlich für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Jahreswechsel vermietet werden. Sofern es zur Unterschreitung der ortsüblichen Vermietungszeit um 25 Prozent kommt, muss die Einkunftserzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose geprüft werden. Ist hierüber kein positives Ergebnis möglich, geht der Fiskus von Liebhaberei aus. Folge: Die Ferienimmobilie spielt steuerlich keine Rolle mehr, Vermieter bleiben auf ihren roten Zahlen sitzen.

Liegt hingegen keine ausschließliche Vermietung vor, wird die Überschusserzielungsabsicht stets geprüft. Für die Prognoserechnung sind zunächst die ausschließlich auf die Vermietung entfallenden Werbungskosten zu berücksichtigen und die übrigen Aufwendungen entsprechend der zeitlichen Anteile aufzuteilen. Dient der Aufenthalt in der Ferienwohnung der Durchführung von Schönheitsreparaturen und nicht der Erholung, können diese Zeiten grundsätzlich trotzdem nicht voll der Vermietung zugerechnet werden. Denn die Arbeiten dienen sowohl der Selbstnutzung als auch der Vermietung. In diesem Fall müssen die Aufwendungen – wie bei den Leerstandszeiten – im zeitlichen Verhältnis der tatsächlichen Vermietung aufgeteilt werden.

Sofern der Hauseigentümer eine Totalüberschussprognose vorlegt, muss er erläutern, aus welchen objektiven Gründen er davon ausgehen konnte, dass die angesetzten geschätzten Einnahmen und Werbungskosten realistisch waren. Dabei bemisst sich die Abschreibung auf in der Ferienwohnung enthaltene Einrichtungsgegenstände nach den Sätzen der amtlichen AfA-Tabelle für das Gastgewerbe. Wertsteigerungen und Veräußerungsgewinne sind in die Totalüberschussprognose nicht mit einzubeziehen.

Grundstückseigentümer haftet für Schaden durch Dachlawine

Bei einer Dachlawine haftet der Hauseigentümer für Schäden an geparkten Autos. Er muss für die Verkehrssicherheit sorgen. Das gilt auch dann, wenn er selbst gar nicht vor Ort wohnt. Der Kfz-Halter trägt aber eine hälftige Mitschuld, wenn er die Gefahr einer Dachlawine nicht richtig einschätzt.

Ein Kfz-Halter parkte in einem schneereichen Januar seinen Toyota schräg gegenüber von seinem Wohnhaus auf der Straße vor einem Fachwerkhaus. Eine Schneelawine rutschte vom steilen Dach des Hauses, das nicht durch Schneefanggitter gesichert war. Am Wagen entstand ein Schaden in Höhe von rund 6.000 Euro. Diesen verlangte er vom Eigentümer des Hauses erstattet.

Das Landgericht Magdeburg entschied, dass der Grundstückseigentümer für Schäden haftet, die von einer Dachlawine seines Hauses verursacht werden. Ihn trifft die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Das heißt, er muss alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Gefährdung möglichst zu verhindern. Dass er nicht vor Ort wohnt, entlastet ihn nicht. Hier gilt es, anderweitige Vorkehrungen zu treffen oder zu organisieren (z.B. Beauftragung eines Hausmeisters).

In schneearmen Gebieten kann zwar grundsätzlich nicht verlangt werden, dass Schneefanggitter angebracht werden. Bei außergewöhnlichen Schneemassen muss aber vor Dachlawinen gewarnt werden (z.B. durch Aufstellen eines Warnschildes).

Der Kfz-Halter blieb hier jedoch auf der Hälfte seines Schadens sitzen. Ihn trifft ein erhebliches Mitverschulden. Da er die Wetterlage und als Anwohner der Straße auch das Fachwerkhaus kannte, hätte er mit Dachlawinen rechnen und an einer anderen, weniger gefährlichen Stelle parken müssen.

Landgericht Magdeburg, Urteil vom 10. 11. 2010, 5 O 833/10

Angestellte

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer: Fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für 2010

Infolge eines Fehlers in Lohnbuchhaltungsprogrammen der Arbeitgeber hat ein Teil der freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmer fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2010 erhalten. Dies meldete das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) am 18.02.2011. Nach den Angaben der Behörde können nur Arbeitnehmer, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versichert sind und deren Beiträge vom Arbeitgeber an die gesetzliche Krankenversicherung abgeführt werden, betroffen sein. Für sogenannte „Selbstzahler“, also freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse überweisen, gelte dies nicht.

Bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber in den Zeilen 25 und 26 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil jeweils in einer Summe zu bescheinigen. In den fehlerhaften Bescheinigungen werde hier dagegen jeweils nur der Arbeitnehmeranteil ausgewiesen, so das BayLfSt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung werde programmgesteuert von den genannten Beträgen in den Zeilen 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Zeile 24 abgezogen. Damit verbleibe normalerweise der tatsächliche Arbeitnehmeraufwand zum Abzug als Sonderausgaben. Durch zu niedrige Beträge in den Zeilen 25 und 26 (nur Arbeitnehmeranteile) ergebe sich aber ein geringerer Sonderausgabenabzug. Dies könnte laut Landesamt zu einer zu niedrigen Steuererstattung oder zu einer Steuernachzahlung führen.

Die Programmhersteller für die Lohnabrechnungsprogramme stellen den Arbeitgebern nach Angaben des BayLfSt in der Regel ein geändertes Programm zur Verfügung. Soweit es für den Arbeitgeber nicht unzumutbar sei, werde er berichtigte Lohnsteuerbescheinigungen an das Finanzamt übermitteln. Hierdurch ergebe sich im Steuerbescheid auch der richtige Sonderausgabenabzug und die richtige Steuer.

Abschließend weist das Amt darauf hin, dass die Steuerberechnungsprogramme der Finanzämter eine Vielzahl von Plausibilitätsprüfungen durchführen. Übermittle der Arbeitgeber im Einzelfall keine berichtig-

te Lohnsteuerbescheinigung, werde programmtechnisch durch einen Prüfhinweis für den Bearbeiter im Finanzamt ersichtlich, dass die Werte in den Zeilen 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung zu niedrig ausgewiesen sind. Der Bearbeiter könne dann in das Programm eingreifen und den zutreffenden Sonderausgabenabzugsbetrag sicherstellen.

Bayerisches Landesamt für Steuern, PM vom 18.02.2011

Zweitstudium: Fahrtkosten zur Universität nur im Rahmen der Pendlerpauschale zu berücksichtigen

Aufwendungen für ein Zweitstudium können als vorab entstandene Werbungskosten für künftige Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit steuerlich absetzbar sein. Gegebenenfalls gehören zu den Werbungskosten auch die Fahrtkosten, die dem Studenten entstehen. Fraglich ist allerdings, ob diese dann in tatsächlicher Höhe oder als Pendlerpauschale nur mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer zu berücksichtigen sind. Das Finanzgericht (FG) Köln hält für maßgeblich, ob es sich bei der besuchten Hochschule um eine ortsfeste dauerhafte Einrichtung handelt, an der der Steuerpflichtige seine Studien betreibt und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder aufsucht. Gleichzeitig betont es, dass das nachhaltige Aufsuchen durch den Arbeitnehmer weder eine bestimmte Häufigkeit noch eine bestimmte Intensität der Aufenthalte erfordert. Im zugrunde liegenden Fall schloss das FG aus der nahezu täglichen Anwesenheit der Klägerin an der Schule während der Semesterzeiten, dass es sich bei der Hochschule um den ortsgelunden Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Studien der Klägerin handelte. Sie sei einem „herkömmlichen“ Präsenzstudium an einer Universität nachgegangen, bei dem auch nach der allgemeinen Verkehrsanschauung die Hochschule den Tätigkeitsmittelpunkt und die alleinige regelmäßige Arbeitsstätte darstelle. Der von ihr als weitere regelmäßige Arbeitsstätte geltend gemachte Ort des „heimischen Schreibtisches“ trete demgegenüber in den Hintergrund, so das FG. Ob es bei der Entscheidung der Kölner Richter bleibt, wird sich zeigen. Es wurde Revision eingelegt. Daher wird der Bundesfinanzhof über die Sache befinden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 28.04.2010, 7 K 2486/09



Werbungskosten: Verzicht auf Kredit gegen den Arbeitgeber kann absetzbar sein

Gewährt ein Angestellter seinem Arbeitgeber ein Darlehen, um hieraus Zinsen zu erwirtschaften, stehen regelmäßig die Kapitaleinkünfte im Vordergrund und ein Verlust der Kreditsumme ist grundsätzlich nicht abziehbar. Abzugrenzen hiervon ist jedoch, wenn der Arbeitnehmer das Verlustrisiko aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen hat, weil beispielsweise eine Bank zu diesem Zeitpunkt kein Darlehen mehr gewährt hätte. Dann steht nämlich nicht mehr die Erzielung von Zinseinkünften im Vordergrund, sondern die Furcht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes. In einem solchen Fall kann es dann zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kommen, soweit die Darlehensforderung im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist.

Dieser Tenor ergibt sich aus einem am 16. Februar 2011 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Urteil (Az. VI R 34/08). Im zugrunde liegenden Fall war ein Gesellschafter bei seiner GmbH als Geschäftsführer angestellt. Seine Beteiligungsquote war allerdings nur gering, sodass er lediglich als Kleingesellschafter ohne wesentliche Einflussnahme auf wichtige Entscheidungen der GmbH fungierte. Die GmbH ließ sich von ihren Gesellschaftern für einen beabsichtigten Börsengang Liquiditätshilfedarlehen in erheblichem Umfang gewähren. Anschließend scheiterte der Börsengang und die GmbH benötigte Kapital, weil sich dies eben nicht über die Börse einsammeln ließ. Aus diesem Grund forderten die Großgesellschafter mit Nachdruck und unter Hinweis auf die sonst drohende Insolvenz und Arbeitsplatzverluste, dass die verbliebenen Kleingesellschafter auf ihre Gesellschafterdarlehen verzichteten. Dieser Aufforderung folgt auch der Kleingesellschafter und verzichtete auf seine Darlehensrückzahlungsansprüche über gut 80.000 Euro.

Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung kann er den Darlehensverlust dann erfolgreich als Werbungskosten geltend machen, wenn er als Begründung angibt, den Verzicht zur Rettung seines Arbeitsplatzes erklärt zu haben. Denn insoweit liegt die Ursache eher im Arbeitsverhältnis (Furcht vor Entlassung) als in seiner Gesellschafterstellung (Erzielung von Beteiligungserträgen).

Zwar ist der Bundesfinanzhof der Auffassung, dass die Darlehensgewährung selbst nicht den Werbungskostenabzug rechtfertigen kann, weil sie noch nicht dem Arbeitsverhältnis zugeordnet werden kann. Der Kredit hat seinen Ursprung nämlich in der Tatsache, dass es sich um ein Geschäft zwischen GmbH und ihrem Gesellschafter handelt. Dennoch schließen es die Richter nicht aus, dass der vom Geschäftsführer später erklärte Verzicht auf das Darlehen tatsächlich zur Rettung des Arbeitsplatzes erklärt worden ist und insoweit das Gesellschaftsverhältnis in den Hintergrund tritt.

Die Richter haben den Fall jetzt im zweiten Rechtsgang an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Finanzgericht Düsseldorf muss noch einmal prüfen, welchen Wert die Darlehensforderung im Zeitpunkt des Verzichts noch gehabt hatte und ob der zum späteren Zeitpunkt ausgesprochene Verzicht auf die Rückzahlung eine selbstständig zu würdigende Finanzierungsmaßnahme darstellt.

Familie und Kinder

Heterologe künstliche Befruchtung: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Aufwendungen eines Ehepaars für eine heterologe künstliche Befruchtung können als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Im Streitfall war der Ehemann wegen einer inoperablen organischen bedingten Sterilität zeugungsunfähig, sodass sich die Eheleute entschlossen hatten, ihren Kinderwunsch durch eine künstliche Befruchtung mit Samen eines anonymen Spenders zu verwirklichen (heterologe künstliche Befruchtung). In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie die Kosten dieser Behandlung von rund 21.000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend, zu denen insbesondere Kosten einer Heilbehandlung gehören. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des BFH nicht zum Abzug zu, weil eine heterologe Befruchtung keine Heilbehandlung sei. Der BFH hat nun entschieden, an der bisherigen Rechtsprechung zum Abzug von Aufwendungen für eine heterologe künstliche Befruchtung nicht mehr festzuhalten. Die künstliche Befruchtung der (gesunden) Ehefrau mit Fremdsamen bezwecke zwar nicht die Beseitigung der Unfruchtbarkeit des Ehemannes. Sie ziele aber – wie auch eine homologe künstliche Befruchtung wegen der Sterilität des Mannes – auf die Beseitigung der Kinderlosigkeit eines Paares. Dieser komme zwar nicht selbst Krankheitswert zu. Sie sei aber vorliegend unmittelbare Folge der Erkrankung des Klägers. Damit werde auch bei einer heterologen künstlichen Befruchtung die durch Krankheit behinderte Körperfunktion beim Kläger durch eine medizinische Maßnahme ersetzt. Diese sei entgegen der bisherigen Auffassung als Heilbehandlung anzusehen, sodass die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden könnten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.12.2010, VI R 43/10

Elterngeld: Auch für Angestellte der Europäischen Zentralbank?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob es mit europäischem Recht vereinbar ist, wenn Angestellte der Europäischen Zentralbank (EZB) durch ein Abkommen von deutschem Elterngeld ausgeschlossen werden, obwohl die EZB keine vergleichbare Leistung erbringt. Hierum bittet das Hessische Landessozialgericht (LSG).

Eine bei der EZB in Frankfurt am Main beschäftigte Frau beantragte nach der Geburt ihres Kindes Elterngeld. Sie ist deutsche Staatsangehörige und wohnt in Frankfurt. Das hessische Landesversorgungsamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass für EZB-Mitarbeiter das europäische Recht und nicht das deutsche Arbeits- und Sozialrecht gelte. Dies folge aus einem zwischen Deutschland und der Europäischen Zentralbank geschlossenen Abkommen.

Die in Deutschland nicht steuerpflichtige Frau hat hiergegen Klage erhoben. Der Anspruch auf Elterngeld nach deutschem Recht könne nur durch Gesetz, nicht aber durch ein internationales Abkommen ausgeschlossen werden. Zudem solle das Abkommen lediglich Doppelbelastungen vermeiden und die Beschäftigten der EZB von der Beitragspflicht zu den deutschen Sozialversicherungen befreien. Das Elterngeld werde jedoch nicht durch Beiträge finanziert. Auch zahle die EZB keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung.

Das Sozialgericht Frankfurt hat der Klage stattgegeben und das Land Hessen zur Zahlung des Elterngeldes verurteilt. Mit einem am 10.03.2011 veröffentlichten Beschluss hat das LSG Hessen hingegen das Verfahren ausgesetzt und die Sache dem EuGH vorgelegt. Dieser soll nun darüber entscheiden, ob das Abkommen zwischen Deutschland und der EZB zum Recht der Europäischen Union gehört oder lediglich ein völkerrechtlicher Vertrag ist. Ferner sei zu klären, ob das Abkommen vorrangiges Europarecht verletzt, wenn EZB-Angestellte von deutschem Elterngeld ausgeschlossen werden, obwohl die EZB keine vergleichbare Leistung erbringt.

Landessozialgericht Hessen, PM vom 10.03.2011 zu L 6 EG 24/09



Kinderbetreuungskosten: Begrenzte steuerliche Berücksichtigung rechtens

Kinderbetreuungskosten können gemäß § 33c des Einkommensteuergesetzes (EStG) alter Fassung steuerlich nur begrenzt berücksichtigt werden. Dies ist verfassungsgemäß, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf die Klage eines zusammen veranlagten Ehepaares mit zwei Kindern entschieden hat.

Konkret ging es um die Regelung des § 33c EStG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung vom 16.08.2001. Danach können zusammenlebende, beiderseitig berufstätige Eltern Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung ihrer im Haushalt lebenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als außergewöhnliche Belastung abziehen, soweit die Aufwendungen 1.548 Euro je Kind übersteigen. Der abzuziehende Betrag darf 1.500 Euro je Kind nicht übersteigen.

Das BVerfG erachtet die Regelung des § 33c EStG für rechtens. Es verstoße nicht gegen das Grundgesetz, dass der steuerlich zu berücksichtigende Betrag für die tatsächlich entstandenen Kinderbetreuungskosten auf einen Höchstbetrag von 1.500 Euro je Kind begrenzt wird.

Zwar müssten erwerbsbedingt notwendige Kinderbetreuungskosten zumindest als zwangsläufige Aufwendungen der grundrechtlich geschützten privaten Lebensführung in realitätsgerechter Höhe abziehbar sein. Jedoch sei der Gesetzgeber berechtigt, mit einer sachgerechten Pauschalierung eine Obergrenze festzulegen und damit zu bestimmen, wieweit die dem Grunde nach zwangsläufigen Kinderbetreuungskosten im typischen Fall auch der Höhe nach zwangsläufig sind. Es sei nicht ersichtlich, dass der von dem Gesetzgeber im Jahr 2002 gewährte steuerliche Abzugsbetrag bei zusammenlebenden, zusammen veranlagten Eltern mit zwei Kindern bei typisierender Betrachtung nicht ausreichend wäre, um die zwangsläufig notwendigen Kinderbetreuungskosten zu decken.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20.10.2010, 2 BvR 2064/08

Kindergeld: Auch für über Eltern privat mitkrankenversichertes Kind

Für ein volljähriges Kind gibt es nur dann Kindergeld, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Betrag (derzeit 8.004 Euro) nicht überschreiten. Von den Einkünften und Bezügen des Kindes sind dabei die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung abzuziehen. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg auch dann, wenn das Kind bei einem Elternteil mitversichert ist und dieser Elternteil die Beiträge zahlt.

Hintergrund: Bereits 2005 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass von einem Kind zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge von seinen Einkünften und Bezügen abgezogen werden müssen, weil die entsprechenden Beträge nicht zum Bestreiten des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen (2 BvR 167/02). In der Folge wurden auch die Einkünfte und Bezüge privat krankenversicherter Kinder um deren Beiträge zur Krankenversicherung gekürzt, weil es nicht gerechtfertigt erschien, diese Kinder gegenüber gesetzlich versicherten Kindern schlechter zu stellen (vgl. BFH, Urteil vom 14.12.2006, III R 24/06). Noch einen Schritt weiter ging nun das FG Berlin-Brandenburg. Danach sind Einkünfte und Bezüge eines Kindes auch dann um die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung zu vermindern, wenn das Kind bei einem Elternteil mitversichert ist und dieser Elternteil die Beiträge zahlt. Die Richter stellen klar, dass der Sinn des Grenzbetrages der Einkünfte und Bezüge des Kindes darin liege, festzustellen, inwieweit die Eltern des Kindes unterhaltsbelastet seien. Eltern, die ihre Kinder privat mitversicherten und dafür Zahlungen leisteten, seien aber in gleicher Weise unterhaltsbelastet wie solche Eltern, die ihren Kindern das Geld für deren eigene Krankenversicherungsbeiträge zur Verfügung stellten.

Mit diesen Erwägungen gab das FG der Klage eines Vaters statt, dessen Tochter die maßgebliche Einkunftsgrenze nur dann nicht überschritt, wenn die auf sie entfallenden, aber von dem Vater getragenen Krankenversicherungsbeiträge abgezogen wurden. Die unterlegene Familienkasse hat gegen das Urteil Revision eingelegt, sodass der Bundesfinanzhof entscheiden muss (III R 85/10).

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.11.2010, 4 K 10218/06 B